

Brüdere in einem Böhle Land haben / und der einer verbeutet das seine / so sol der ander Bruder / der das seine unverbeutet behält / zur Beutenschafft neher und schuldiger seyn / als der Frembder / So aber der Bruder an dem Böhle nichts hat / sol die Beutenschafft bey Macht und Würden bleiben.

### Articulus 68.

#### Vom Heure / und wer zur Heur näher und schuldiger sey.

Wenn einer in eines andern Böhle oder Lande / Land mit innen hat / derselber sol zu dem Böhle und Lande näher und schuldiger sein zu der Heur / als ein Frembder / welcher auch das meiste in dem Böhle hat / sol näher und schuldiger sein zum geringsten Parte zu der Heur oder dem Rauffe / als ein Frembder.

( Disß ist der 56. art. in der Anno 1558. beschehenen erkl. des LandR. Sonsten ist zu wissen / daß / nachdeme wegen der Landheur / unter den Creditoren und Landherren / ob nemlich solche Heur vorab zu nehmen ? Streit und Irrung zu unterschiedlichen mahlen vorgefallen / und aber in dem Land-Rechte deßfals nicht versehen / demnach die Drenhardten sich / dieses Puncts halben / den 31. Mart. An. 1601. derogestalt verglichen / daß hernachmahls eines Jahrs Heur / als bescheidenlich das letzte Jahr / für allen andern Creditoren , sie haben verpfändung oder nicht / solle vorab gezogen / und nach dato also erkand werden / woben es alsdenn zu bleiben. )

### Articulus 69.

Wenn ein Mann ein Bohl Landes auff Jahrzeit einem andern verheuret / ob seine Kindere / nach seinem tödtlichen abgang / die Jahren halten sollen.

Wenn ein Mann ein Bohl oder stück Landes / auff eine zimliche Jahrzeit / als zehen oder zwölf Jahr einem andern verheuret / verscriebet / und vercertiret und brieffet / und solches in beyseyn glaubwürdiger Leute / für sich und seinen Erben / so sollen die Kinder / nach tödtlichem abgange des Vaters / die vorgeschriebene Jahrzeit / vermüge Certen und Brieffe / zu halten schuldig seyn.

Articu-